# Strafgesetzbuch Ser freistabt Tulberon

in der fassung vom 14.09.5023

Allgemeiner Teil Erster Abschnitt. Das Strafgesetz Erster Titel. Geltungsbereich

#### 51 Mussa crimen sine sege

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

#### 52 Gestung für den Stadtbereich Tulderon

Dieses Strafrecht gilt für Taten, die im Boheitsbereich der Stadt Tulderon begangen werden.

#### 53 3eit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt ist nicht makgebend.

#### 53a Ort Ser Tat

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
- (2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Dat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Stadtstaat gehandelt, so gilt für die Teilnahme das tulderonische Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

#### 3weiter Titel. Sprachgebrauch

#### 54 Personen, und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
  - 1. Angehöriger, wer zu folgenden Personen gehört:
    - a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Chegatte, der Verlobte, Geschwister, Chegatten der Geschwister, Geschwister der Chegatten,
    - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
  - 2. Amtsträger, wer nach tulberonischem Recht
    - a) Beamter ober Richter ist,
    - b) in einem sonstigen öffentlich rechtlichen Amtsverhältnis steht ober
    - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
  - 3. Richter, wer nach tulberonischen Recht zum Wohen Richter ernannt ist;
  - 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, wer, ohne Amtsträger zu sein
    - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
    - b) bei einem Verband ober sonstigen Zusammenschluss, Gilde ober Betrieb, die für eine Behörde ober für eine sonstige Stelle Aufgaben der Verwaltung ausführen, beschäftigt ober für diese tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmliche verpflichtet ist;
  - 5. eine rechtswidrige Tat nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
  - 6. Sas Unternehmen einer Tat Seren Versuch und Seren Vollendung 7. eine Behörde auch Sas Gericht:
  - 8. eine Maknahme, jede Makregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

- 9. ein Entgelt, jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der wandlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen folge jedoch fahrlässigkeit ausreichen lässt.

#### 55 Verbrechen und Vergehen

- (1) Verbrechen sind rechtwidrige Taten, die im Mindestmaß mit freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen ober Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht

# 3weiter Abschnitt. Die Tat Erster Titel. Grunblagen der Strafbarkeit

#### 56 Begehen burch Unterlassen

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

# 57 Vorsätzliches und fahrlässiges Landeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Bandeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Bandeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

#### 58 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

#### 59 Verbotsírrtum

(1) fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

### 510 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

- (1) Ohne Schuld handelt, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
- (2) Hat der Täter die in Absatz 1 genannten Merkmale vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder ihre Beseitigung unterlassen, so liegt die Schuldunfähig in der Freiheit des Gerichtes.

#### 511 Verminderte Schuldfähigkeit

- (1) Ist die fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen ober nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §10 Absatz 1 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden.
- (2) Wurde die Schuldfähigkeit nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Tun oder Unterlassen selbst herbeigeführt, so kann dieser Umstand abweichend von Absatz 1 strafverschärfend sein.

#### 3weiter Titel. Versuch

#### 512 Versuch

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zu Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

#### 513 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.
- (3) Bat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Wittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern.

#### 514 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinen früheren Tatbeitrag begangen wird.

### Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

#### 515 Täterschaft

- (1) Als ein Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.

#### 516 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

#### 517 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Liste geseistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie kann von dem Gericht gemildert werden.

#### Vierter Titel. Notwehr

#### 518 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### 519 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

#### 520 Rechtfertigender Notstand

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, oder freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht soweit der Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe gemildert werde, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) nímmt der Täter bei Begehung der Tat írrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte.

#### 521 Grenzen der Notwehr

- (1) Stadtstaatliche Organe, die aufgrund eines Gesetzes oder einer daraus abgeleiteten Vorschrift zu Eingriffen gegenüber fremden Rechtsgütern ermächtigt sind, stellen im Regelfall keine Bedrohung im Sinne der 55 18 bis 20 dar.
- (2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes bleiben hiervon unberührt.

#### Besonderer Teil

Erster Abschnitt. Bochverrat

#### 522 Bochverrat

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

- 1. Sen Bestand Ser freistadt Tulderon zu beeinträchtigen ober
- 2. Sie auf der Verfassung der Freistadt Tulderon beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit dem Tode bestraft.

# **523 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens** Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die

Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen di Freistabt Tulberon vorbereitet, wirb mit bem Tobe bestraft.

#### 524 Spionagetätigkeit zu Sabotagezwecken

- (1) Mit lebenslanger freiheitsstrafe ober Tobesstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Vereinigung ober Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, dass er
  - 1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Kandlungen zu begehen,
  - 2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
  - 3. Sabotagemittel herstellt, sich ober anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überlässt ober in diesen Bereich einführt,
  - 4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln ober Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält ober überprüft,

- 5. sích zur Begehung von Sabotagehanblungen schulen lässt ober andere bazu schult ober
- δίε Verbínδung zwischen einem Sabotagespion (Mummern 1./ 5.) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch wissentlich oder absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Freistadt Culderon oder ihren Verfassungsgrundsätzen einsetzt.

- (2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind Bandlungen, durch die der Betrieb eines für die Stadtverteidigung, den Schutz der Bürger gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, dass eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder dass die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.
- (3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

#### 525 Verunglimpfung des Stadtstaates und seiner Symbole

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung ober durch Verbreiten von Schriften
  - 1. Sie freistadt Tulderon oder ihre verfassungsgemäße Ordnung böswillig verächtlicht macht oder
  - 2. Sie Farben, die flagge, das Wappen, die Hymne ober die offiziellen Siegel der freistadt verunglimpft kann mit bis zu lebenslanger Haft bestraft werden.
- (2) ebenso wird bestraft wer in oben dargelegter Weise ein Stadtorgan, den Magistrat oder das Gericht oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen der Freistadt gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Freistadt Tulderon oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(3) Eine in Absatz 2 beschriebene Handlung wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Witglieds verfolgt.

#### 526 Geheimdienstliche Tätigkeit

- (1) Wer
  - 1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Freistadt Tulderon ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
  - 2. Gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Wacht oder einem seiner Wittelmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt.

wird mit sebenssanger Haft bestraft.

- (2) In besonders schweren fällen ist die Strafe der Tod. Ein besonders schwerer fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er
  - 1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse verpflichtet, oder
  - 2. Surch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Freistadt Tulderon herbeiführt.
- (3) Die Strafe kann bei Rücktritt nach Ermessen gemisbert werben.

# Zweiter Abschnitt. Straftaten gegen Diplomaten und Gesandte anderer Reiche und Städte

## 527 Angriff gegen Vertreter anderer Reiche und Städte

Wer einen Angriff auf Leib ober Leben eines ausländischen Reichsoberhaupts, eines Amtsträgers eines anderen Reiches ober freistadt ober eines in der freistadt Tulderon beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, beleidigt, oder öffentliche flagge oder Koheitszeichen zerstört, beschädigt, entfernt ober unkenntlich macht, während sich der Angegriffene in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, wird der Gerichtsbarkeit der jeweiligen betroffenen Wacht überstellt.

#### 528 Voraussetzung der Strafverfolgung

Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur dann verfolgt, wenn die freistadt Tulderon zu dem Reich oder der freistadt des Vertreters diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und der Magistrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

#### Dritter Abschnitt. Wiberstand gegen die Staatsgewalt

#### 529 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

- (1) Wer öffentlich in einer Versammlung ober durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (516) bestraft.
- (2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so kann von der freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren abgesehen werden.

#### 5 30 Wiberstand gegen Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einem Amtsträger ober Mitglied der Stadtwache, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt ober durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet ober ihn dabei tätlich angreift, wird mit freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren fällen ist die Strafe freiheitsstrafe von sechs Jahren bis Todesstrafe. Ein besonders schwerer fall liegt in der Regel vor, wenn
  - 1. Ser Täter ober ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, ober
  - der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren körperverletzung bringt.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.

#### 531 Gefangenenbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet ober babei förbert, wird mit freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst als besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen von Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne des Absatzes 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behörbliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

# 532 Unerlaubtes Tragen von Waffen und unerlaubte Sphärennutzung

- (1) Wer ohne Waffenschein lange, zweihändige, insbesondere Stangens, Wurfs oder Schusswaffen mit sich führt, mit ihnen Landel treibt oder benutzt, wird mit freiheitsstrafe nicht unter drei Wonaten bestraft.
  - Das nähere regelt das Gildenrecht.
- (2) Wer ohne Sphärennutzungsberechtigungsschein Zauberei, Weiße ober Schwarze Magie, Barbenmagie, Runenmagie, Schamanismus, Ritualmagie ober göttliche Wunber wirkt ober nutzt, wird mit freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bestraft. Das Nähere regelt das Gildenrecht.
- (3) Der Kommanbant der Stadtwache kann zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit das Tragen von Waffen in Absprache mit dem Magistrat weiter einschränken. Die Gilden sind über den Magistrat bereits beteiliat.
- (4) Wer unter Einsatz der in Absatz 1 beschriebenen Gegenstände ober Withilfe von Wagie eine Straftat begeht, ist mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren zu bestrafen.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

# Vierter Abschnitt. Straftaten gegen die Öffentliche Ordnung

### 533 Bausfriedensbruch

- (1) Wer in die Wohnung, den Marktstand oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verfolgt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

#### 534 Amtsanmakung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Landlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

# 535 Missbrauch von Titeln, Gildenbezeichnungen und Abzeichen

- (1) Wer unbefugt
  - 1. insändische oder aussändische Amts: oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
  - Sie Berufsbezeichnung eines Meisters ober Gilbenangehörigen führt
  - 3. Die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt ober
  - 4. ins ober ausländische Uniformen, Amtskleibungen ober Amtszeichen trägt, wird der jeweiligen Gerichtsbarkeit übergeben ober mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtszeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Sie Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleibungen und Amtszeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Ur.4, allein ober in Verbindung mit Absatz 2 ober 3, bezieht, können eingezogen werden.

#### 536 Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe ober einen Gewerbezweig für sich ober einen anderen für sich ausüben lässt, obwohl ihm dies ober dem andren durch das Gildenrecht ober strafrechtlich untersagt ist, wird mit freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

### Fünfter Abschnitt. Geld, und Wertzeichenfälschung

#### 537 Geldfälschung

- (1) Mit freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer
  - 1. Geld oder Zahlungsmittel in der Absicht nachmacht, dass es als echt in den Verkehr gebracht oder dass ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld oder Zahlungsmittel in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
  - 2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft ober
  - 3. falsches Geld, dass er unter den Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nachmacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.
- (2) In minder schweren fällen ist die Strafe freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

#### 538 Inverkehrbringen von falschen Zahlungsmitteln

- (1) Wer, abgesehen von den fällen des §36, falsche Zahlungsmittel als echt in den Verkehr bringt, wird mit freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### Sechster Abschnitt. Meineib

#### 539 Falsche uneibliche Aussage

Wer vor Gericht ober vor einer anderen zur eiblichen Vernehmung von Zeugen ober Sachverstänbigen zustänbigen Stelle als Zeuge ober Sachverständiger uneiblich falsch aussagt, wird mit freiheitsstrafe von brei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft

#### 540 Meineib

- (1) Wer vor Gericht ober vor einer anderen zur Abnahme von Eiben zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren fällen ist die Strafe freiheitsstrafe von sechs Wonaten bis zu 5 Jahren.

#### 541 Verleitung zur Falschaussage

- (1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Cides verleitet, wird mit freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen uneiblichen Aussage verleitet, wird mit freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

# Siebenter Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

#### 542 Störung der Religionsausübung

- (1) Wer
  - 1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche vandlung einer in der freistadt Tulderon anerkannten Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
  - 2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt.
  - 3. wird der Gerichtsbarkeit der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft überstellt.
- (2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende feiern einer auf dem Gebiet der freistadt Tulderon bestehenden Weltanschauung gleich.

#### 543 Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich ober wissentlich stört, mit dem wird wie und §41 Absatz 1 Ur.2 verfahren.

#### 544 Störung der Totenruhe

- (1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft oder der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Gilde überstellt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

# Achter Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens, und Geheimbereichs

### 545 Verletzung des Briefgeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
  - 1. einen verschlossenen ober versiegelten Brief ober ein anderes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet ober
  - 2. sích vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Wittel oder Wagie Kenntnis verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstückes, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist,, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat
- (3) Einem Schriftstück im Sinne des Absatzes 1 und steht eine Abbildung gleich.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

#### Meunter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben

#### 546 Mord

- (1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Babgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder verdecken einen Bürger töte.

#### 547 Totschlag

- (1) Wer einen Bürger tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren fällen ist auf lebenslange freiheitsstrafe zu erkennen.

#### Zehnter Abschnitt. Körperversetzung

#### 548 körperversetzung

- (1) Wer einen anderen Bürger körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### 549 Vergiftung

- (1) Wer einen anderen Zürger, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ist durch die Handlung eine Körperverletzung (548) verursacht worden, so ist auf freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist auf lebenslange freiheitsstrafe oder Todesstrafe zu erkennen.

#### 549a Straftaten gegen Nichtbürger

(1) Straftaten nach SS 46 bis 49, die gegen andere Personen als Zürger erbracht wurden, können auf Antrag verfolgt werden. Die

- Ermessensentscheidung liegt bei der Staatsanwaltschaft der Freistadt Tulderon.
- (2) Auf Beschluss des Magistrats oder des Bürgermeisters ist eine Strafverfolgung durchzuführen.

#### Elfter Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche freiheit

#### 550 Menschenraub

Wer sich eines Bürgers durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs, oder Schiffsdienste zu bringen, ohne das Gesetz oder Urteil in dazu berechtigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### 551 Verschleppung

- (1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalts oder Willkürmaßnahmen schaden an Leib, Leben oder seele zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren fällen ist die Strafe freiheitsstrafe von drei Wonaten bis zu 5 Jahren.
- (3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

# 552 Nötigung und Bedrohung

- (1) Wer einen andren rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht und so zu einer Duldung, Landlung oder Unterlassung nötigt, wird mit freiheitsstrafe bis zu drei Jahre bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder Androhung des Übels zu dem angestrebten zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### 3wölfter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung

#### 553 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einen anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### 554 Unterschlagung

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### Dreizehnter Abschnitt. Raub, Erpressung und Behlerei

#### 555 Raub

- (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person ober unter Anwendung von Drohungen ober Magie mit gegenwärtiger Gefahr für Leib ober Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren fällen ist die Strafe freiheitsstrafe von sechs Wonaten bis zu 5 Jahren.

#### **556 €rpressung**

(1) Wer einem anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Landlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteile zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

#### 557 Kehlerei

- (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### Vierzehnter Abschnitt. Betrug und Urkundenfälschung

#### 558 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Täuschen über, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

# Fünfzehnter Abschnitt. Sachbeschäbigung und Brandstiftung

#### 559 Sachbeschäbigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### 560 Brandstiftung

(1) mit Freiheitsstrafe mit einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Gütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baus oder Brennmaterialien, früchte auf dem feld, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das feuer auf fremdes Eigentum überspringen zu lassen.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren fällen wird die Brandstiftung nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (4) Ein besonders schwerer fall liegt in der Regel vor, wenn
  - 1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäube,
  - 2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine wütte, welche zur Wohnung von Wersonen dienen oder
  - 3. eine Käumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Personen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Personen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

# Sechzehnter Abschnitt. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung

#### 561 Schwarzarbeit

- (1) Wer ein Gewerbe oder Arbeit betreibt, ohne von der Gilde, dem Wagistrat, dem Bürgermeister oder einer sonstigen zuständigen Stelle dafür eine schriftliche Genehmigung erhalten zu haben, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Wonaten bestraft.
- (2) Arbeit ist jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Erhaltung oder Schaffung einer Lebensgrundlage dient.
- (3) Auf das Betteln und Bitten um Almosen ober Nahrung findet diese Regelung keine Anwendung.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

# 562 Steuerhinterziehung

(1) Wer es vorsätzlich ober fahrlässig unterlässt, die Kraft Gesetzes ober hoheitlichen Beschluss anfallenden Steuern ober Abgaben rechtzeitig und in voller böhe täglich zu bezahlen ober auf andere Art und Weise abzuleisten, wird gleich einem Verräter bestraft.

- (2) Die Böhe der Abgaben wird, sofern es nicht näher bestimmt ist, von den Gilden geregelt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

#### Strafen

#### freiheitsstrafe

Die freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange freiheitsstrafe androht.

Die Art der freiheitsstrafe (Zuchthaus, Pranger, Sklaverei und anderes) ist durch den Richter zu bestimmen und stellt lediglich den Ermessensfaktor dar.

Die freiheitsstrafe kann durch den Richter in jede andere Art einer Maßnahme zur Besserung nach Ermessen des Richters umgewandelt werden.

#### Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätze verhängt. Sie beträgt mindest fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

#### Statusverlust

Wer wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, kann den Status eines Bürgers aberkannt bekommen.

Mit dem Versust des Status verseiert der Verurteiste alse Rechte, die mit dem Status eines tusderonischen Bürgers einhergehen.

#### Tobesstrafe

Wird die Todesstrafe verhängt, so ist die Art der Kinrichtung durch den Richter zu bestimmen.

#### Strafbemessung

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

Sie Beweggründe und Sie Ziele des Täters, die Gesinnung, Sie aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschiedenen Ausführungen der Tat, sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden Wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.